

Wichtiger Hinweis
für österreichische
Anleger am Ende
dieser Mitteilung

Allianz Global Investors GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg
6A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg
R.C. Luxembourg: B182.855

Commerz Funds Solutions S.A.
25, rue Edward Steichen, L2540 Luxemburg
R.C. Luxembourg: B139.351

Mitteilung an die Anteilhaber

Die Anleger des Garant Dynamic (der „Fonds“) werden hiermit unterrichtet, dass der Verwaltungsrat der Allianz Global Investors GmbH beschlossen hat, die Verwaltung des Fonds mit Wirkung zum 1. August 2016 von der bisherigen Verwaltungs- und Zentralverwaltungsgesellschaft Allianz Global Investors GmbH auf die Commerz Funds Solutions S.A. zu übertragen. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsrat der Commerz Funds Solutions S.A. beschlossen, ab dem genannten Datum die Aufgaben der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsgesellschaft für den Fonds zu übernehmen und diesbezüglich wesentliche Funktionen auf die BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Luxembourg Branch zu delegieren.

Im Zusammenhang mit dem Wechsel der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsgesellschaft werden mit Wirkung zum 1. August 2016 die nachfolgend aufgeführten Änderungen vorgenommen:

1. Die Funktion der Depotbank sowie wesentliche Funktionen der Zentralverwaltung und sonstige Aufgaben (Überwachung von Anlagegrenzen und –restriktionen, Fondsbuchhaltung, Nettoinventarwertermittlung) werden von der State Street Bank Luxembourg S.C.A. auf die BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Luxembourg Branch übertragen.
2. Die Funktion der Register – und Transferstelle wird von der RBC Investor Services Bank S.A. auf die BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Luxembourg Branch übertragen.

Aus den o.g. Änderungen entstehen den Anteilhabern keine zusätzlichen Kosten.

Des Weiteren hat der Verwaltungsrat der Commerz Funds Solutions S.A. beschlossen, mit Wirkung vom 1. August 2016 die folgenden Änderungen vorzunehmen:

1. Die Funktion des Abschlussprüfers wird von KPMG Luxembourg, Société coopérative Cabinet de révision agréé auf PricewaterhouseCoopers Société coopérative übertragen.
2. Die Commerzbank AG wird als Garantgeber der zum Fonds ausgesprochenen Garantie die Allianz Global Investors GmbH als bisherigen Garantgeber ablösen.
3. Die künftige Garantie zugunsten des Fonds weist folgende wesentlichen Änderungen auf:
 - Der Garantgeber ist künftig die Commerzbank AG.
 - Die Garantie unterliegt den im Verkaufsprospekt geschilderten Bedingungen, sie ist z.B. abhängig vom Bestehen einer Swap-Transaktion mit der Commerzbank AG.
 - Sollte es zu einer Beendigung der Garantieerklärung kommen wird der Anleger mit einem Vorlauf von 3 Monaten informiert.

Zu den Einzelheiten siehe untenstehend der Wortlaut der Garantie:

„Garantiebedingungen und Garantiefumfang

Die Commerzbank AG (der „Garantiegeber“) garantiert der Anteilklasse IT (EUR) des Fonds, dass der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse IT (EUR) des Fonds am letzten Bewertungstag der jeweiligen Sicherungsperiode (der „Garantiezeitpunkt“) mindestens den wie nachfolgend in der Höhe begrenzten und definierten Nettoinventarwert erreicht (der „Garantierte Nettoinventarwert“). Der Garantierte Nettoinventarwert errechnet sich zunächst vor Abzug von beim Anteilinhaber anfallenden Quellensteuern, insbesondere vor Abzug einer Kapitalertrags-/Zinsabschlagsteuer, wobei darauf hingewiesen wird, dass die vorgenannten Steuern den auf diese Weise bestimmten Betrag zu einem späteren Zeitpunkt noch reduzieren können.

Der Garantierte Nettoinventarwert für die Anteilklasse IT (EUR) des Fonds berechnet sich wie folgt:

- zum einen wird eine 80%ige Absicherung des jeweiligen Nettoinventarwerts am vorherigen Garantiezeitpunkt zum neuen Garantiezeitpunkt garantiert,
- zum anderen wird - sofern innerhalb einer Sicherungsperiode der berechnete Nettoinventarwert höher ist, als der Nettoinventarwert am vorherigen Garantiezeitpunkt - eine 80%ige Absicherung des in dieser Sicherungsperiode erreichten Höchstkurses zum neuen Garantiezeitpunkt garantiert.

Sollte der für einen bestimmten Garantiezeitpunkt berechnete Garantierte Nettoinventarwert zum jeweiligen Garantiezeitpunkt nicht erreicht werden, wird der Garantiegeber den Differenzbetrag zu diesem Zeitpunkt aus eigenen Mitteln in das Fondsvermögen einzahlen. Der Anleger hat keinen Anspruch direkt gegen den Garantiegeber auf Zahlung eines bestimmten Nettoinventarwertes.

Die erste Sicherungsperiode beginnt mit der vollzogenen Übernahme der Verwaltung des Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft und endet mit dem letzten Bewertungstag des Monats Juli, welcher der Übernahme durch die Verwaltungsgesellschaft unmittelbar folgt. In dieser ersten Sicherungsperiode garantiert der Garantiegeber, dass der Nettoinventarwert der Anteile der Anteilklasse IT (EUR) des Fonds nicht weniger als 80% des Nettoinventarwerts vom 29. Juli 2016 beträgt, sofern innerhalb der ersten Sicherungsperiode der berechnete Nettoinventarwert höher ist, als der Nettoinventarwert am 29. Juli 2016, wird eine 80%ige Absicherung des in dieser ersten Sicherungsperiode erreichten Höchstkurses zum neuen Garantiezeitpunkt garantiert.

Die Länge jeder nachfolgenden Sicherungsperiode beträgt insgesamt 12 Kalendermonate und beginnt jeweils am 1. Bewertungstag des Monats August eines Jahres und endet am letzten Bewertungstag des Monats Juli des nachfolgenden Jahres.

Beschließt die Verwaltungsgesellschaft die Schließung der Anteilklasse IT (EUR) oder des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf einen anderen Fonds, kann dies nur zum für die jeweilige Sicherungsperiode geltenden Garantiezeitpunkt einer bereits bestehenden Garantie erfolgen.

Weiterhin unterliegt die Garantie bestimmten Bedingungen. Der Garantiegeber wird einen Swapvertrag mit dem Fonds abschließen. Voraussetzung für einen Anspruch aus der Garantie ist das Bestehen des abgeschlossenen Swapvertrages zwischen dem Fonds und dem Garantiegeber. Die Leistungspflicht des Garantiegebers ist abhängig vom Bestehen einer Leistungspflicht des Swap Kontrahenten aus dem abgeschlossenen Swapvertrag. Vor der Geltendmachung des Anspruchs der Anteilklasse IT (EUR) des Fonds aus der Garantieerklärung ist die zeitlich vorherige Geltendmachung des Anspruchs aus dem bestehenden Swapvertrag erforderlich.

Beendigung der Garantieerklärung

Die Leistungspflicht des Garantiegebers endet mit Beendigung des Swapvertrages. Wird der Swapvertrag zwischen dem Garantiegeber und dem Fonds beendet und kein neuer Swapvertrag zwischen dem Garantiegeber und dem Fonds abgeschlossen, wird der für die jeweilige Sicherungsperiode geltende Garantiezeitpunkt einer bereits ausgesprochenen

Garantie auf den Tag vorgezogen, zu dessen Ablauf der Swapvertrag beendet wird. Sollte der Garantiegeber die Garantie nicht um eine weitere Sicherungsperiode verlängern oder die Garantie im Einklang mit der Garantieerklärung beenden, wird der Anleger von der Verwaltungsgesellschaft über diesen Umstand auf der Internetseite <http://commerzfundssolutions.com> mit einem Vorlauf von 3 Monaten informiert.

Wird der Fondsmanagementvertrag zwischen der Commerzbank AG und der Verwaltungsgesellschaft ohne Verschulden des Fondsmanagers beendet, endet die Leistungspflicht des Garantiegebers zum Zeitpunkt der Beendigung, frühestens jedoch drei Monate nach Zugang der Kündigungserklärung („Beendigungszeitpunkt“). Der für die jeweilige Sicherungsperiode geltende Garantiezeitpunkt einer bereits ausgesprochenen Garantie wird in diesem Fall auf den Beendigungszeitpunkt vorgezogen.

Die Leistungspflicht des Garantiegebers endet im Falle eines Kontrollwechsels bei der Verwaltungsgesellschaft. Ein Kontrollwechsel gilt immer dann als eingetreten, wenn ein oder mehrere nicht zum Commerzbank Konzern gehörende(r) Dritte(r) zu irgendeiner Zeit mittelbar oder unmittelbar (i) mehr als 50% des ausstehenden Grundkapitals der Verwaltungsgesellschaft oder (ii) eine solche Anzahl von Aktien der Verwaltungsgesellschaft hält bzw. halten, auf die mehr als 50% der Stimmrechte entfallen, die unter normalen Umständen auf einer Hauptversammlung der Verwaltungsgesellschaft ausgeübt werden können. Der für die jeweilige Sicherungsperiode geltende Garantiezeitpunkt einer bereits ausgesprochenen Garantie wird in diesem Fall auf den Tag vorgezogen, zu dessen Ablauf der Kontrollwechsel eintritt, frühestens jedoch auf den Tag nach Ablauf von drei Monaten ab Ankündigung des Kontrollwechsels gegenüber der Verwaltungsgesellschaft.

Die Leistungspflicht des Garantiegebers besteht nicht, falls durch Betrug, Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens Dritter der Nettoinventarwert des Fonds beeinträchtigt oder die Garantieerklärung in Übereinstimmung mit der Garantieerklärung wirksam beendet wird.

Es ist nicht Ziel der Anlagepolitik, das angestrebte Wertsicherungs niveau auch während der laufenden Sicherungsperioden einzuhalten. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass die Wertsicherung sich nur auf die jeweils bestimmten Garantiezeitpunkte und nur auf Anteile der Anteilklasse IT (EUR) bezieht. Konzeptbedingt kann es deshalb unterjährig innerhalb der Perioden bis zum jeweiligen Garantiezeitpunkt durchaus zu größeren Wertverlusten kommen.

Die Einkünfte des Fonds sowie Vermögensgegenstände des Fonds können bei Erwerb, bei Veräußerung sowie auch allein aufgrund ihres Haltens in Ländern, in denen sie verwahrt oder gehandelt werden oder aus denen sie stammen, etwaigen Steuern und Abgaben unterliegen. Auch das Fondsvermögen als solches kann Steuern und Abgaben unterworfen sein, insbesondere unterliegt es derzeit der Taxe d'Abonnement. Soweit durch Einführung oder Änderung derartiger Steuern und Abgaben sich die Erträge vermindern oder bei Erwerb, Veräußerung oder Halten von Vermögensgegenständen Steuern und Abgaben abzuführen sind, ermäßigt sich der Garantierte Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse IT (EUR) zum Garantiezeitpunkt um den Betrag, um den sich der gem. § 15 des Verwaltungsreglements zu ermittelnde Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse IT (EUR) reduziert.

Die Garantiezeitpunkte und das jeweilige aktuelle Garantieniveau des Fonds können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft abgefragt werden.

Die vollständige Garantieerklärung kann bei der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.“

4. Das Fondsmanagement wird die Commerzbank AG übernehmen.
5. Die Commerzbank AG wird die Allianz Global Investors GmbH als Anlageberater bestellen.

6. Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden anstatt an jedem Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg („Bewertungstag“) künftig für jeden Bankarbeitstag, an dem die Börsen in Frankfurt am Main, Luxemburg London, Tokyo, Hong Kong und New York geöffnet sind und an dem die Schlusskurse festgestellt werden, auf deren Grundlage der Nettoinventarwert berechnet wird („Bewertungstag“), ermittelt. Der 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres sind keine Bewertungstage. Der Nettoinventarwert wird in der Regel an dem auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, Luxemburg und London berechnet („Berechnungstag“) und veröffentlicht.
7. Die Orderannahmezeit für Anteilkaufo- und Anteilrücknahmeaufträge wird von 18.00 Uhr eines Bewertungstags auf 16.00 Uhr eines Berechnungstags geändert.
8. Der Ausgabepreis und Zahlungen im Zusammenhang mit einer Rücknahme von Anteilen erfolgen in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse spätestens innerhalb von drei anstatt zwei Bewertungstagen.
9. Die Limitierung des Erwerbs von Anteilen an OGAW oder OGA, die Geldmarkt-, Aktien- oder Rentenfonds und / oder einen Absolute Return – Ansatz verfolgende Fonds sind, in Höhe von 10 % des Werts des Fondsvermögens wird künftig aufgehoben.
10. Künftig wird das Risikomanagement-Verfahren des "Commitment Ansatzes" den "Value at Risk"-Ansatz ersetzen.
11. Wenn der Nettoinventarwert des Fonds zu einem bestimmten Bewertungszeitpunkt weniger als 10 Millionen Euro oder jeweils deren Gegenwert in der betreffenden Basiswährung des Fonds beträgt, so kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen alle zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds zum täglichen Nettoinventarwert je Anteil zurücknehmen, abzüglich der anteiligen Zeichnungs-/Rücknahmegebühr sowie abzüglich eventueller Wertpapierübertragungsabgaben und Rücknahmemedividenden, berechnet zum Ablaufstichtag, und eventuell entstandener Liquidationskosten.

Die Kostenstruktur des Fonds wird im Rahmen der Übertragung nicht verändert. Über die oben aufgeführten Änderungen hinaus werden lediglich unwesentliche oder redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Anteilinhaber, die mit den vorstehenden Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile bis zum 29. Juli 2016 gebührenfrei zurückgeben. Dabei entspricht der Rücknahmepreis am 29. Juli 2016 mindestens dem garantierten Rücknahmepreis.

Der auf den 1. August 2016 datierte Verkaufsprospekt ist ab dem Datum des Inkrafttretens am Sitz der Commerz Funds Solutions S.A. und auf der Web-Seite www.am.commerzbank.com einsehbar bzw. kostenfrei erhältlich.

Juni 2016

Allianz Global Investors GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg

Commerz Funds Solutions S.A.

Als steuerlicher Vertreter und Zahlstelle des angeführten Fonds in Österreich weist die Allianz Investmentbank AG darauf hin, dass der unten angeführte Fonds öffentlich in Österreich vertrieben werden darf. Der Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen zu dem angeführten Fonds stehen bei der Allianz Investmentbank AG, Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien, sowie bei Allianz Global Investors GmbH, Bockenheimer Landstraße 42-44, 60323 Frankfurt am Main, kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung und sind unter www.allianzglobalinvestors.de elektronisch abrufbar:

Garant Dynamic

https://www.allianzglobalinvestors.de/web/main?action_id=FondsDetails.Documents&l_act_id=FondsDetails&1180=LU0253954332

Mit Übertragung der Verwaltung des Fonds endet die Funktion der Allianz Investmentbank AG als steuerlicher Vertreter und Zahlstelle des Fonds.